

1. Struktur

1.4. Hillersche Villa e.V.

1.4.1. Satzung

§ 1 - Name, Sitz und rechtliche Stellung

1. Der Verein führt den Namen HILLERSCHE VILLA e.V.
2. Der Verein hat seinen Hauptsitz in Zittau am Klienebergerplatz 1.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Zittau eingetragen.
4. Das Kalenderjahr ist das Geschäftsjahr.
5. Der Verein Hillersche Villa e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 - Aufgaben und Zweck der Vereinigung

1. Der Verein Hillersche Villa e.V. ist eine parteipolitisch und weltanschaulich unabhängige Vereinigung.
2. Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Hillersche Villa gGmbH zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke. Dieser Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung der Mittel an die Hillersche Villa gGmbH.
3. Weiter Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung und der Jugendhilfe.
4. Diese Zielsetzung und Zweck des Fördervereins wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht:
 - a) Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und Öffentlichkeit über verschiedene Sparten und Methoden der Kultur, Bildungs- und Sozialarbeit im Dreiländereck Polen-Tschechien-Deutschland.
 - b) Durchführung und die Beteiligung von Projekten auf dem Gebiet der Kunst und Kultur, der Bildung sowie der Jugendhilfe und Sozialarbeit. Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
 - c) Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern auf dem Gebiet des Satzungszwecks.
 - d) Selbstlose Unterstützung von Personen, die unter § 53 Abgabenordnung fallen..

§ 3 - Gemeinnützigkeit

1. Die Körperschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. .

§ 4 - Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Revision

§ 5 - Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck (siehe § 2) und die Ziele des Vereines unterstützt.
2. Sie richtet dazu einen schriftlichen Antrag auf Aufnahme in Form einer Beitrittserklärung entweder an den Vorstand des Vereins, den dieser an die nächste Mitgliederversammlung weiterreicht oder direkt an die Mitgliederversammlung.
3. Juristische Personen bekunden ihren Beitrittswunsch durch eine schriftliche Erklärung ihres gesetzlichen Vertreters. In dieser Erklärung benennt die juristische Person namentlich einen Vertreter und einen Stellvertreter ihres Vertrauens, die nach Beschluss der Mitgliederversammlung als Mitglieder und Interessenvertreter ihrer Vereinigung wirken. Bei Entscheidungen in Mitgliederversammlungen steht der juristischen Person nur ein Stimmrecht zu.
4. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung mit einfacher Mehrheit.
5. Die Mitgliedschaft erlischt
 - a) mit der schriftlichen Austrittserklärung natürlicher oder juristischer Personen
 - b) mit dem Tod der natürlichen Person

1. Struktur

- c) mit der Auflösung der juristischen Person
 - d) bei einem Rückstand der Beitragszahlungen ohne Begründung von mehr als 12 Monaten.
 - e) durch Ausschluss
6. Auf schriftlichen Antrag des Vorstandes oder eines Mitgliedes beschließt die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit über den Ausschluss.

§ 6 - Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages in Höhe 30 € pro Jahr verpflichtet.
2. Mitglieder können einen Antrag auf Beitragsermäßigung stellen, wenn ihre wirtschaftliche Situation dies erfordert. Ein Antrag auf Beitragsermäßigung gilt grundsätzlich nur für einen Mitgliedsbeitrag und ist jedes Jahr neu zu stellen. Über den Antrag des Mitgliedes entscheidet der Vorstand.
3. Für die Schenkerinnen des Hauses am Klienebergerplatz 1 gilt Beitragsbefreiung.

§ 7 - Vorstand

1. Die Mitgliederversammlung wählt bis zu fünf Vereinsmitglieder in den Vorstand. Die Vorstandstätigkeit ist mit einem Anstellungsverhältnis beim Verein Hillersche Villa e.V. oder einer seiner Gesellschaften unvereinbar. Die Mitgliederversammlung kann die/den Vorsitzende/n, die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n und die/den Schatzmeister/in wählen.
2. Die SchenkerInnen des Hauses am Klienebergerplatz 1, Anne Frommann und Claudia Siede-Hiller, erhalten gemeinsam einen Ehrensitz im Vorstand.
3. Vorstandsmitgliedern werden tatsächliche Aufwendungen erstattet. Bei Bedarf können Vereinsämter auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
4. Der Vorstand ist an die Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
5. Alle Rechtshandlungen, die die Struktur des Vereines verändern, bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
6. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereines. Der Vorstand kann die Führung der Geschäfte durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einen Dritten in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages übertragen. Die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der Schatzmeister haben Einzelvertretungsbefugnis.
7. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. der Vorstand bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.
8. Für eine Mitgliederversammlung erarbeitet der Vorstand einen Vorstands- und Finanzbericht.
9. Die Teilnahme an Vorstandssitzungen ist grundsätzlich jedem Mitglied möglich. Mitglieder, die über Termine, Tagesordnung und Ergebnisse von Vorstandssitzungen informiert werden wollen, melden dieses in geeigneter und zeitgerechter Form beim Vorstand an.

§ 8 - Revision

1. Die Mitgliederversammlung wählt die Revision. Mitglieder in der Revision dürfen nicht Mitarbeiter des Hillersche Villa e.V. oder einer von ihr getragenen Gesellschaft sein und die Geschäftsbeziehungen mit dem Hillersche Villa e.V. dürfen nicht wesentlich sein.
2. Die Revision kontrolliert und begutachtet alle zwei Jahre die rechtliche und wirtschaftliche Tätigkeit des Vorstandes, registriert Verstöße gegen die Satzung oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Revision erstellt einen Revisionsbericht, der eine Empfehlung über die Entlastung oder Nicht-Entlastung des Vorstandes beinhaltet.
4. Die Amtszeit der Revision beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Revision bleibt grundsätzlich bis zur Neuwahl im Amt.

§ 9 - Mitgliederversammlungen

1. Ordentliche Mitgliederversammlungen sind einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Brief unter Angabe der Tagesordnung mit Ladefrist von mindestens zwei Wochen. Zu jeder Mitgliederversammlung sind der Einladung ein Vorstands- und ein Finanzbericht beizufügen.
2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind von einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereines erfordert. Dies ist dann gegeben, wenn die Einberufung entweder von mindestens einem Viertel der eingeschriebenen Mitglieder, der Revision, oder mehrheitlich vom Gesamtvorstand verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens ein Viertel der eingeschriebenen Mitglieder anwesend sind. Ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben, so kann der Vorstand eine neue Einladung mit gleicher Tagesordnung aussprechen. Die so einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von ihrer Teilnehmerzahl beschlussfähig, sofern der neue Termin nicht länger als acht Wochen nach dem ursprünglichen liegt und eine neue Einladung entsprechend Absatz 1. erfolgt ist.

1. Struktur

4. Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht zur Mitgliederversammlung auf ein anwesendes Mitglied schriftlich übertragen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach §13, Abs. 1,2 bedürfen der 2/3 Mehrheit.

§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:

1. die Aufnahme neuer Mitglieder
2. die Wahl des Vorstandes
3. die Wahl der Revision
4. die Entgegennahme des Vorstandsberichtes, des Finanzberichtes und des Revisionsberichtes
5. die Entlastung des Vorstandes auf Empfehlung der Revision
6. die Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
7. die Beschlussfassung über Rechtshandlungen, die die Struktur des Vereins betreffen
8. die Beschlussfassung über Grundstücks- und Kreditgeschäfte sowie Investitionsentscheidungen mit einem Wert im Einzelfall über 50.000,- Euro auf Antrag des Vorstandes
9. die Beschlussfassung zu Anträgen einzelner Mitglieder, des Vorstandes und der Revision

§ 11 - Beiräte und Arbeitsgruppen

Die Mitgliederversammlung kann Beiräte und Arbeitsgruppen einrichten, in denen sich Mitglieder ehrenamtlich engagieren. Sie erhalten einen schriftlich formulierten Arbeitsauftrag und stehen den Organen des Vereines beratend zur Seite.

§ 12 - Beurkundung von Beschlüssen

Die in Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen, zu unterzeichnen, zu sammeln und mindestens fünf Jahre aufzubewahren.

§ 13 - Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Die Änderung oder Ergänzung der Satzung ist nur durch die 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung möglich.
2. Die Auflösung des Vereins ist nur mit schriftlicher Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder möglich. Der Antrag auf Auflösung kann nur von einem Vereinsorgan gestellt werden. Die Durchführung des schriftlichen Abstimmungsverfahrens unter allen Mitgliedern obliegt dem Vorstand. Das Ergebnis des schriftlichen Abstimmungsverfahrens ist auf einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung durch Beschluss von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder festzustellen.
3. Bei der Auflösung des Vereines werden als Liquidatoren die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abweichend beschließt.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Kunst und Kultur, der Erziehung und der Jugendhilfe.
5. Bei Auflösung des Vereins wird die Villa am Klienebergerplatz 1 entsprechend des Schenkungsvertrages an die Schenkerinnen zurückübertragen.

Satzungsänderungen zuletzt beschlossen und dokumentiert auf Mitgliederversammlung am 09.06.2010, eingetragen in das Vereinsregister am 05.10.2016.